

538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Antrag 327/A der Abgeordneten Schieder, Steinbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über das Internationale Presseinstitut („International Press Institute“)

Die Abgeordneten Schieder, Steinbauer und Genossen haben den gegenständlichen Antrag am 13. Mai 1992 dem Nationalrat vorgelegt und wie folgt begründet:

„Das Internationale Presseinstitut (International Press Institute – IPI), eine nach schweizerischem Recht errichtete nichtstaatliche Organisation mit bisherigem Sitz in London, verlegt den Sitz seines Generalsekretariats nach Wien. Das 1951 gegründete Institut mit Mitgliedern in 68 Ländern setzt sich weltweit insbesondere für die Verteidigung der Pressefreiheit und des freien Informationsaustauschs sowie den Schutz und die Förderung von Journalisten ein. In seinem Wiener Büro wird das IPI ua. eine Fachbibliothek einrichten und das monatlich erscheinende Fachmagazin ‚IPI-Report‘ sowie die jährlich erscheinende Analyse über den Stand der Medienfreiheit in der Welt, ‚The World Freedom Review‘, herausgeben. Durch die beabsichtigte Übersiedlung des IPI nach Wien hat Wien als internationales Zentrum neuerlich Anerkennung gefunden. Die Aktivitäten dieses Instituts entsprechen überdies auch der besonderen Bedeutung, die Österreich dem internationalen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beimißt. Das hohe Ansehen, das das IPI in Fachkreisen genießt, und die Bedeutung seiner Tätigkeit lassen es angebracht erscheinen, dem Institut und seinen Bediensteten einen besonderen Status zuzubilligen. Da das Institut nicht unter den Begriff ‚internationale Organisationen‘ im Sinne des § 1 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzab-

komens mangels Völkerrechtssubjektivität des Instituts nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

§ 1 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGBl. Nr. 172/1992, sieht vor, daß nichtstaatlichen internationalen Organisationen durch Bescheid des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei Vorliegen aller im Gesetz genannten Voraussetzungen die Rechtstellung einer Organisation im Sinne dieses Gesetzes zuerkannt werden kann. Dem IPI sollen aber über die an diesen Bescheid geknüpften Rechtsfolgen hinausgehende Rechte eingeräumt werden. Auch dies macht die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll das Institut von verschiedenen Steuern und Gebühren befreit werden — allerdings nur hinsichtlich seiner amtlichen Tätigkeit —, wobei zur Vermeidung allfälliger Auslegungsfragen eine taxative Aufzählung der Befreiung vorgenommen wurde. Als Vorbild diente dabei § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das IIASA, BGBl. Nr. 441/1979.

Zu § 2:

Den Bediensteten des Instituts sollen keine Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie etwa Angestellte der Vereinten Nationen in Wien genießen. Insbesondere wird ihnen keine Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit eingeräumt. Außerdem sei festgehalten, daß lediglich acht bis zehn Personen im Wiener Büro des Instituts ständig tätig sein werden, und zwar in

erster Linie Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft.

Abs. 1 Z 1 sieht eine Steuerbefreiung für die im Zusammenhang mit der Dienstleistung für das Institut erhaltenen Einkünfte vor. Abs. 1 Z 2 sieht darüber hinaus vor, von der steuerlichen Erfassung ausländischer Einkünfte abzusehen, wobei klargestellt wird, daß österreichische Staatsbürger von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind und daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuergesetz jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften zur Gänze ausgeschlossen sind. Die in Abs. 1 Z 2 vorgesehene Regelung wird in analoger Weise gemäß Abs. 1 Z 3 auch auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer vorgesehen.

Durch Abs. 2 soll das Institut von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, daß nichtösterreichische Bedienstete keine Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds in Anspruch nehmen können.“

Der Außenpolitische Ausschuß hat den vorliegenden Antrag in seiner Sitzung am 27. Mai 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete

Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Der Ausschüßobmann brachte einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Zu § 3:

In Anlehnung an die für das IIASA getroffene Regelung (BGBI. Nr. 219/1981) ist eine Befreiung von den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung hinsichtlich jener Bediensteten des Instituts vorgesehen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder nicht ständig in Österreich ansässig sind, wobei aber gleichzeitig ausländischen Bediensteten die Möglichkeit gegeben wird, sich durch Abgabe einer Erklärung an die zuständige Gebietskrankenkasse den österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen.“

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Antrag in der Fassung des vorerwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05.27

Mrkvicka
Berichterstatter

Schieder
Obmann

%.

Bundesgesetz über das Internationale Presseinstitut („International Press Institute“)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Dem Internationalen Presseinstitut („International Press Institut“ — in der Folge „Institut“ genannt) wird Befreiung von folgenden Steuern in bezug auf seine amtliche Tätigkeit gewährt:

1. Umsatzsteuer;
2. Körperschaftsteuer (einschließlich Kapitalertragsteuer);
3. Gewerbesteuer (einschließlich Lohnsummensteuer);
4. Vermögensteuer;
5. Erbschaftsteueräquivalent;
6. Bodenwertabgabe;
7. Erbschaftsteuer;
8. Stempelgebühren;
9. Kapitalverkehrsteuern;
10. Grunderwerbsteuer;
11. Versicherungsteuer;
12. Kraftfahrzeugsteuer;
13. Straßenverkehrsbeitrag;
14. Alkoholabgabe;
15. Grundsteuer.

(2) Auf Grund der in Abs. 1 Z 1 genannten Umsatzsteuerbefreiung tritt gemäß § 12 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1971, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein. Die in diesem Absatz genannten Steuerbefreiungen berühren nicht die Abgabepflicht anlässlich der Einfuhr von Waren.

§ 2. (1) Den Bediensteten des Instituts werden die folgenden Befreiungen gewährt:

1. Befreiung von der Besteuerung ihrer Bezüge aus dem mit dem Institut bestehenden Dienstverhältnis. Diese Befreiung wird nur unter Progressionsvorbehalt gewährt.

2. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unter der Bedingung, daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuergesetz jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften zur Gänze ausgeschlossen sind, sofern diese Einkünfte oder Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommensteuerrechts oder Vermögensrechts fallen.

3. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Republik Österreich entsteht; diese Befreiung gilt auch für die mit den Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(2) Das Institut wird von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Im Hinblick auf diese Befreiung sind die Bediensteten des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 3. (1) Bedienstete des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger und im Zeitpunkt des ersten Dienstantritts im Institut in Österreich nicht ständig ansässig sind, sind von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit, es sei denn, der Bedienstete unterstellt sich nach Maßgabe des Abs. 2 durch eine unwiderrufliche, im Einvernehmen mit dem Institut abzugebende Erklärung diesen Rechtsvorschriften.

(2) Eine Erklärung nach Abs. 1 ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Dienstverhältnisses beim Institut schriftlich der Wiener Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

4

538 der Beilagen

(3) Die Versicherung nach Abs. 1 beginnt mit dem der Abgabe der Erklärung nachfolgenden Monatsersten.

(4) Die Versicherung nach Abs. 1 endet mit dem Ende der Beschäftigung beim Institut.

(5) Bedienstete nach Abs. 1, deren Dienstverhältnis beim Institut bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen hat, haben die Erklärung nach Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesge-

setzblatt schriftlich der Wiener Gebietskrankenkasse zu übermitteln; Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.